

Rechtslage: Hunderte Beitragsbescheide rechtswidrig

Ein nur als sensationell zu bezeichnendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (1 BvR 2961/14) gibt Hoffnung für alle Grundstückseigentümer, die gerade in den letzten Monaten Bescheide für den zum Teil vor Jahrzehnten stattgefundenen Anschluss ihrer Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz erhalten haben.

Das Kommunalabgabengesetz gibt insoweit u.a. den Wasser- und Abwasserverbänden das Recht Gebühren von denjenigen Eigentümern zu verlangen, deren Grundstücke vor 1991 an einen Abwasserkanal angeschlossen wurden, aber für die in der Zwischenzeit erfolgte Modernisierung noch nicht gezahlt haben.

Diese Möglichkeit besteht nur bis zum Ende des Jahres und deshalb konnten sich zum Beispiel rund 18.000 Eigentümer, deren Grundstücke im Bereich des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserverbandes liegen, über die Abforderung von zum Teil fünfstelligen Summen freuen. Diese umstrittene Praxis hielten die örtlichen Verwaltungsgerichte für wirksam und schon aus Kostengründen musste sich jeder Eigentümer überlegen, ob hier gegen diese Bescheide Widerspruch einzulegen ist. Jetzt die Sensation! Das Bundesverfassungsgericht hat eine analoge Regelung in Brandenburg als verfassungswidrig aufgehoben. Insoweit ist jetzt allen Grundstückseigentümern zu raten, gegen ihre Bescheide Widerspruch einzulegen. Aber Vorsicht: Die Frist hierzu beträgt 1 Monat.

Unsere Kanzlei war schon von Anfang an der Ansicht, dass die gesetzliche Regelung verfassungsrechtlichen Grundsätzen widerspricht. Falls Sie daher gegen die Bescheide vorgehen wollen, sprechen Sie mit uns. Wir haben uns entschlossen, unabhängig von der Höhe des Bescheides im Zusammenhang mit der Einlegung des Widerspruchs pauschal lediglich 100,00 Euro zu berechnen. Die Ihnen entstehenden Rechtsanwaltsgebühren stehen daher fest!



© Fotolia_98806984_marcus_hofmann